

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1623/2013
Datum RR-Sitzung: 4. Dezember 2013
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lohnmassnahmen 2014. Grundsatzentscheid

Nach Kenntnisnahme der Positionen der Personalverbände (BSPV, VPOD und LEBE) und unter Berücksichtigung der Diskussionen und Beschlüsse des Grossen Rates in der Novembersession 2013 zum Voranschlag 2014, beschliesst der Regierungsrat:



1. Die im Voranschlag 2014 eingestellten Mittel von 1.0 Prozent der Lohnsumme werden für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals und der Lehrkräfte eingesetzt. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion setzt diese Vorgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss den geltenden Finanzierungs- und Steuerungsmechanismen um.
2. Aus den Rotationsgewinnen stehen dem Kantonspersonal und den Lehrkräften zusätzlich 0.5 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung.
3. Dem Kantonspersonal und den Lehrkräften wird per 1. Januar 2014 kein genereller Gehaltsaufstieg (Teuerungsausgleich) gewährt. Damit bleibt die Basis für die Berechnung der Gehaltsansätze unverändert auf dem Stand 2013.
4. Die Familienzulagen richten sich nach den Ansätzen gemäss Art. 76 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV) und betragen für das Jahr 2014 jährlich 2'760 Franken (Kinderzulagen) bzw. 3'480 Franken (Ausbildungszulagen). Sie werden in zwölf Monatsraten ausgerichtet.
5. Die Betreuungszulage richtet sich nach den Ansätzen gemäss Art. 79a PV und beträgt für das Jahr 2014
 1. bei einem zulagenberechtigten Kind 3'000 Franken,
 2. bei zwei zulagenberechtigten Kindern 2'160 Franken,
 3. bei drei zulagenberechtigten Kindern 1'320 Franken,
 4. bei vier zulagenberechtigten Kindern 480 Franken.

Die Ausrichtung erfolgt in zwölf Monatsraten.

6. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Personalverbände (BSPV, VPOD und LEBE) vor der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und dem Personal über diesen Entscheid zu informieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei
- Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung